

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach (KindertagespflegebeitragsS – KTBS)

vom 06. DEZ. 2024

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr.

152), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025
5 – 10 Stunden	86,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	129,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	172,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	215,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	258,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	301,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	344,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	387,00 €
mehr als 45 Stunden	430,00 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

- (3) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025
5 – 10 Stunden	72,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	108,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	144,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	180,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	216,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	252,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	288,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	324,00 €
mehr als 45 Stunden	360,00 €

Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

06. Dez. 2024



Peter Reiß
Oberbürgermeister